

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der vorliegende Entwurf dient in erster Linie der Anpassung an die mit Novelle des Kranken- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. I Nr. 61/2010, eingefügten Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der Ersatzregelung für Bedarfsprüfungen bei neu zu errichtenden Krankenanstalten. Die Bedarfsprüfung anlässlich des Verfahrens zur Errichtungsbewilligung nach §§ 3 ff Stmk. Krankenanstaltengesetz 1999 soll anhand der in der gegenständlichen Verordnung vorgesehenen objektiven Kriterien erfolgen.

Weiters dient der gegenständliche Entwurf dazu, den Ausführungen des EuGH-Urteils vom 10. März 2009 in der Rechtssache C-169/07, Fall „Hartlauer HandelsgesmbH“, wonach das bestehende System der Bedarfsprüfung von selbstständigen Ambulatorien als europarechtswidrig erkannt wurde, zu entsprechen. Begründet wurde die Feststellung der Rechtswidrigkeit damit, dass die Bedarfsprüfung nicht auf objektive, nicht diskriminierende und im Voraus bekannte Kriterien beruht, sondern je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird.

Eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung zur Feststellung des Bedarfs ist in § 3 Abs. 3 KALG zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, aufgrund von Art. 18 Abs. 2 B-VG kann aber jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Da der vorliegende Entwurf ausschließlich zur Präzisierung der oben genannten Gesetzesbestimmung dient, kann von dieser im B-VG eingeräumten Generalklausel zur Erlassung einer Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht werden.

Die Dringlichkeit des Anpassungsbedarfs erfordert die Einführung der Bestimmungen zur Präzisierung des Bedarfsprüfungsverfahrens in Form des vorliegenden Verordnungsentwurfs noch vor der landesgesetzlichen Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des Kranken- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 idF BGBl. I Nr. 61/2010. Der Entwurf zur Anpassung der Grundsatzbestimmungen im Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 1999 liegt bereits vor und wird demnächst in Begutachtung kommen.

2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird zunächst festgelegt, dass Verfahren nach § 3 Abs. 3 KALG, in denen der Bedarf neu zu errichtender Krankenanstalten zu prüfen ist, vom Geltungsbereich umfasst sind. Ausgenommen sind Verfahren betreffend Krankenanstalten, in denen nach dem vorgesehenen Leistungsangebot ausschließlich Leistungen angeboten werden, die sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähig sind. Anhand der in § 3 dieser Verordnung genannten objektiv nachvollziehbaren Kriterien soll das Ziel der Bedarfsprüfung, nämlich die Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung unter Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit erreicht werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen partiell dazu, den Anforderungen im „Hartlauer GesmbH“-Erkenntnis des EuGH hinsichtlich der Forderung einer Bedarfsprüfung anhand vorhersehbarer Kriterien nachzukommen. Im Übrigen fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Bund, den Ländern, Städten und Gemeinden entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der vorliegende Entwurf dient in erster Linie der Anpassung an die mit Novelle des Kranken- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. I Nr. 61/2010, eingefügten Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der Ersatzregelung für Bedarfsprüfungen bei neu zu errichtenden Krankenanstalten. Die Grundsatzbestimmungen beruhen auf dem Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. GP, in dem das Ziel, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des österreichischen Gesundheitssystems durch integrierte Versorgungsangebote zu erhöhen, festgehalten ist. Im ambulanten Bereich sollen dafür unter Beachtung auf qualitative und ökonomische Gesichtspunkte bedarfsorientierte, neue Versorgungsangebote geschaffen werden (siehe Regierungsprogramm für die XXIV. GP, S 183).

Weiters dient der gegenständliche Entwurf dazu, den Ausführungen des EuGH-Urteils vom 10. März 2009 in der Rechtssache C-169/07, Fall „Hartlauer HandelsgesmbH“, wonach das bestehende System der Bedarfsprüfung von selbstständigen Ambulatorien als europarechtswidrig erkannt wurde, zu entsprechen. Begründet wurde die Feststellung der Rechtswidrigkeit damit, dass die Bedarfsprüfung nicht auf objektive, nicht diskriminierende und im Voraus bekannte Kriterien beruht, sondern je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird. Die Schaffung solcher Regelungen für die Bedarfsprüfung ist vor allem für selbstständige Ambulatorien dringend geboten, da andernfalls auf Grund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts Antragsteller für selbstständige Ambulatorien aus dem EU-Ausland ohne Bedarfsprüfung ungehindert selbstständige Ambulatorien in Österreich verwirklichen könnten und damit bei angebotsinduzierter Nachfrage die Ausgaben im Rahmen der Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenversicherung steigern. Überdies stellt diese Situation eine Diskriminierung von Inländern dar.

Festzuhalten ist somit, dass

- ein unregulierter Zugang von Anbietern ärztlicher (zahnärztlicher) Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung im Kostenerstattungsbereich zu nicht abschätzbaren Mehrausgaben führen würde, und
- die Rechtsprechung von EuGH und VfGH es gebietet, vergleichbare Anbieter einem gleichen Regime des Marktzugangs zu unterwerfen.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ziele eine Bedarfsprüfung anlässlich des Verfahrens zur Errichtungsbewilligung nach §§ 3 ff Stmk. Krankenanstaltengesetz 1999 anhand vorhersehbarer Kriterien ermöglicht werden.

Eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung zur Feststellung des Bedarfs ist in § 3 Abs. 3 KALG zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, aufgrund von Art. 18 Abs. 2 B-VG kann aber jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Da der vorliegende Entwurf ausschließlich zur Präzisierung der oben genannten Gesetzesbestimmung dient, kann von dieser im B-VG eingeräumten Generalklausel zur Erlassung einer Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht werden.

Durch die Dringlichkeit des Anpassungsbedarfs werden die Bestimmungen zur Präzisierung des Bedarfsprüfungsverfahrens in Form des vorliegenden Verordnungsentwurfs noch vor der landesgesetzlichen Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des Kranken- und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 idF BGBl. I Nr. 61/2010, eingeführt. Der Entwurf zur Anpassung der Grundsatzbestimmungen im Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 1999, liegt bereits vor und wird demnächst in Begutachtung kommen.

2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird zunächst festgelegt, dass Verfahren nach § 3 Abs. 3 KALG, in denen der Bedarf neu zu errichtender Krankenanstalten zu prüfen ist, zum Geltungsbereich zählen. Ausgenommen sind Verfahren betreffend Krankenanstalten, in denen nach dem vorgesehenen Leistungsangebot ausschließlich Leistungen angeboten werden, die sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähig sind. Anhand der in § 3 dieser Verordnung genannten objektiv nachvollziehbaren Kriterien soll das Ziel der Bedarfsprüfung, nämlich die Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung unter Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit erreicht werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen partiell dazu, den Anforderungen im „Hartlauer GesmbH“-Erkenntnis des EuGH hinsichtlich der Forderung einer Bedarfsprüfung anhand vorhersehbarer Kriterien nachzukommen. Im Übrigen fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch das feinabgestimmte Instrumentarium eines geordneten Marktzugangs auf Seite der Leistungsanbieter wird sichergestellt, dass für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kein nennenswerter Anstieg im System der Kostenerstattung sowie der Sachleistungsversorgung entsteht.

Aus diesem Grund ist im Bereich der Vollziehung (Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung und Landesregierung in Vollziehung des Krankenanstaltenrechts) mit keinem nennenswerten Anstieg von Verwaltungsverfahren zu rechnen. Vielmehr würde ein Beibehalten der bisherigen Rechtslage durch die Bevorzugung von Antragstellern aus EU-Mitgliedstaaten zu zahlreichen weiteren krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungsverfahren für selbstständige Ambulatorien führen und zudem negative Auswirkungen auf das Gleichgewicht der Versorgung im ambulanten Leistungsbereich mit sich bringen.

II. Besonderer Teil

Zu:§ 1

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird der Geltungsbereich für Verfahren zur Errichtung einer Krankenanstalt nach § 3 Abs. 3 KALG, in denen der Bedarf zu beurteilen ist, festgelegt. Wann eine Bedarfsprüfung nach § 3 Abs. 3 KALG vorzunehmen ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des KALG.

Nach § 3 Abs. 5 KALG unterliegen Krankenanstalten, deren Träger ein Krankenversicherungsträger ist, einer sehr eingeschränkten Bedarfsprüfung. Diese ist nämlich nur bei der Errichtung von selbstständigen Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers vorzunehmen, wenn ein Einvernehmen zwischen Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich rechtlichen Interessensvertretung der Ärzte bzw. Zahnärzte und Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und Österreichischen Ärztekammer bzw. Österreichischen Zahnärztekammer nicht vorliegt.

In Absatz 2 werden Verfahren betreffend Krankenanstalten, in denen nach dem vorgesehenen Leistungsangebot ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen, ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen. Denn eine Regelung des Marktzugangs für Bereiche, in denen ausschließlich Leistungen erbracht werden, die außerhalb des Erstattungsbereichs der gesetzlichen Krankenversicherung liegen, wäre überschießend und damit verfassungswidrig. Die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse ist in einem solchen Errichtungsbewilligungsverfahren zur Frage, ob es sich um ausschließlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören.

Zu:§ 2

Es erfolgt eine ausdrückliche Festsetzung der Motive und Gründe für eine Bedarfsprüfung, nämlich die Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit. Diese sind in der durch die Novelle zum Kranken- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl. I Nr. 81/2010, eingefügten Grundsatzbestimmungen zur Errichtungs- und Betriebsbewilligung für bettenführende Krankenanstalten (§ 3 KAKuG) bzw. zum Zulassungsverfahren für selbstständige Ambulatorien (§ 3a KAKuG) ausdrücklich normiert und lassen sich auch aus dem KALG ableiten.

Zu:§ 3

Im Rahmen der Neuregelung der Bedarfsprüfung handelt es sich hierbei um jene Kriterien (Planungsmethoden und soweit vorhanden Ergebnisse), auf die sich Bund und Länder im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) verständigt haben. Diese Planungsmethoden und -ergebnisse sind für potentielle Bewerber auch transparent, da sie dem ÖSG, der auf der Home-Page des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht ist, entnommen werden können.

Hintergrund der Aufnahme von nachvollziehbaren Kriterien ist die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung, das in Grundfreiheiten eingreift, nur dann gerechtfertigt ist, wenn es auf objektiven, nicht diskriminierenden im Voraus bekannten Kriterien beruht, damit der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden hinreichend Grenzen gesetzt werden. Der EuGH hat in der Rechtssache „Hartlauer“ die bestehende Regelung, die bloß auf das Vorliegen eines Bedarfs abstellt, ohne näher Kriterien festzulegen, wann ein solcher besteht, als nicht ausreichend determiniert beurteilt.

Ein Bedarf ist nach der bisherigen ständigen Judikatur des VwGH zur Bedarfsprüfung schon dann zu bejahen, wenn durch die Errichtung der Krankenanstalt die ärztliche Betreuung der Bevölkerung wesentlich erleichtert, beschleunigt, intensiviert oder in anderer Weise wesentlich gefördert wird. Somit sei kein allzu strenger Maßstab anzulegen und erscheine es nicht notwendig, einen krassen Mangel an einschlägigen Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten festzustellen. Allerdings soll im Hinblick darauf, dass Österreich mit bettenführenden Krankenanstalten im Akutbereich durchaus ausreichend versorgt - bzw. im internationalen Durchschnitt sogar überversorgt - ist, der Prüfungsmaßstab für das Vorliegen eines Bedarfs im bettenführenden Sektor nunmehr strenger gefasst werden und nur mehr dann gegeben sein, wenn eine wesentliche Verbesserung der Versorgung im Einzugsgebiet nachgewiesen werden kann. Dem Kriterium der Wartezeit, dem nach der Judikatur des VwGH im Rahmen der Bedarfsprüfung derzeit eine entscheidende Bedeutung zukommt, darf im Hinblick auf die Aussagen des EuGH im „Hartlauer“-Urteil (RZI 69) wegen seiner mangelnden Objektivität (Methode der Befragung von Einrichtungen im Einzugsgebiet) jedenfalls keine maßgebliche Bedeutung mehr zukommen.

Zur Prüfung des Bedarfs lässt sich aus dem hier anwendbaren Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, ableiten, dass das Vorliegen der in der gegenständlichen Verordnung

genannten Kriterien im Zuge des Ermittlungsverfahrens erforderlichenfalls unter Einholung eines zertifizierten Planungsinstitutes überprüft werden muss.

Zu:§ 4

Hier wird die Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung getroffen.